



Unser Zeichen: FD 23-460.012

Datum: 2015-07-20

Informationen zur 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Langen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Es wurden Änderungen in den folgenden Bereichen beschlossen:

- a. Sorgeberechtigte/Gebührenpflichtige
- b. Einkommen
- c. Neuberechnung Einkommen
- d. Nachweise

zu a. Sorgeberechtigte/Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist/sind nun die sorgeberechtigte/-n Person/-en, bei der/ denen das Kind überwiegend im Haushalt lebt.

zu b. Einkommen

Für die Berechnung der Gebühr ist neu der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ heranzuziehen. Dieser Begriff ist eindeutig auf dem Einkommensteuerbescheid ablesbar.

Sollte kein Einkommensteuerbescheid vorliegen, werden alle Einkünfte eines Kalenderjahres der sorgeberechtigten Person/en addiert. Bei denjenigen, die keinen Einkommensteuerbescheid haben, werden 1.000 EUR Werbungskostenpauschale abgezogen, bei Alleinerziehenden zusätzlich ein Entlastungsbetrag von derzeit 1.308 EUR. Sollte Elterngeld als eine Einkunftsart vorhanden sein, wird ein Freibetrag von 300 EUR gewährt.

Das Kindergeld (steht direkt den Kindern zu) und Geldleistungen nach dem BaföG (Darlehen) werden nicht zum „Gesamtbetrag der Einkünfte“ hinzugerechnet.

Eltern die eine Kostenübernahme für die Gebühren zur Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Langen durch den Kreis Offenbach erhalten, werden in die Mindestgebühr eingestuft werden. Da Pflegeeltern die Kosten zur Nutzung der Tageseinrichtungen ebenfalls durch den Kreis erstattet bekommen, wird analog verfahren.

zu c. Neuberechnung Einkommen

Neben der jährlichen Prüfung des Einkommens, das immer zum 01.08. eines jeden Jahres neu nachgewiesen werden muss, wird eine Neuberechnung erfolgen, wenn Veränderungen der Einkünfte um mehr als 15 % vorliegen.

Wenn sich Änderungen anhand des § 7 „Mehrkindfamilien“ der Satzung ergeben, müssen keine neuen Einkommensnachweise vorgelegt werden.

Ändert sich die Betreuungszeit und/oder –art muss keine Neuberechnung anhand von Nachweisen erfolgen.

Die Prüfung des Einkommens, durch Einreichung entsprechender Nachweise, findet jährlich zum 01.08. statt. Sollten die Nachweise bis zum 31.12. des Jahres nachgereicht werden,

wird die Gebühr rückwirkend zum 01.08. des Jahres berechnet. Für Nachweise, die nach dem 31.12. eingehen, werden ab dem Folgemonat des Bekanntwerdens bei der Stadt Langen die Gebühren berechnet.

Alle Veränderungen müssen angezeigt werden und wirken sich im Folgemonat der auf das Ereignis folgt aus. Eine Rückrechnung erfolgt für maximal 3 Monate, wenn aus besonderen Gründen eine unverzügliche Abgabe nicht möglich war.

zu d. Nachweise

Neben dem Einkommensteuerbescheid können hilfsweise auch folgende Nachweise eingereicht werden:

- jährliche Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
- die letzten 3 Gehaltsabrechnungen
- weitere Bescheinigungen über Einkommen (Kindergeld, Betreuungsgeld, Minijob, etc.)
- Schreiben des Steuerberaters aus dem der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ hervorgeht.
- Nachweis über die Kostenübernahme der Betreuungsgebühren durch den jeweiligen Jugendhilfeträger.